

AZ: 40.1/Fr. Zimmer

Drucksache Nr.: 0862/2018/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Schul-, Kultur- und Sportaus- schuss	26.08.2021	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister/Erster Stadtrat
Hillgruber

Verhandlungsgegenstand:

**Förderung von Investitionsmaßnahmen
der Sportvereine; hier: Verteilung der
Investitionsfördermittel 2021
1.Förderperiode (Stichtag 30.04.2021)**

A n t r a g :

1. Dem **SVT Neumünster von 1911 e. V.** ist für die Anschaffung einer Servererweiterung bzw. -umstellung eine Beihilfe gemäß Ziffer 3.2 der Sportförderungsgrundsätze in Höhe von 25 % des Anschaffungswertes, höchstens jedoch 2.805,00 EUR, zu gewähren (siehe Anlage);
2. Dem SVT Neumünster von 1911 e.V. ist für die Anschaffung eines gebrauchten Spindelrasenmähers eine Beihilfe gemäß Ziffer 3.2 der Sportförderungsgrundsätze in Höhe von 50 % des Anschaffungswertes, höchstens jedoch 5.220,00 EUR, zu gewähren (siehe Anlage);
3. Dem Flugsport-Club Neumünster e. V. ist für die Anschaffung eines Schulungsflugzeuges eine Beihilfe gemäß Ziffer 3.2 der Sportförderungsgrundsätze in Höhe von 12.000,00 EUR, wie beantragt, zu gewähren (siehe Anlage);
4. Dem SC Gut Heil Neumünster von 1881 e. V. ist für die Erweiterung des Turn-

und Fitnessbereichs eine Beihilfe gemäß Ziffer 3.2 der Sportförderungsgrundsätze in Höhe von 25 % des Anschaffungswertes, höchstens jedoch 2.559,00 EUR, zu gewähren (siehe Anlage);

5. Dem SC Gut Heil Neumünster von 1881 e. V. ist für die Erweiterung des Turn- und Fitnessbereichs eine Beihilfe gemäß Ziffer 3.2 der Sportförderungsgrundsätze in Höhe von 25 % des Anschaffungswertes, höchstens jedoch 6.961,00 EUR, zu gewähren (siehe Anlage);

6. Dem Polizei-Sportverein Union Neumünster v. 1973 e. V. ist für die Erneuerung der Trennwand eine Beihilfe gemäß Ziffer 3.2 der Sportförderungsgrundsätze in Höhe von 25 % des Anschaffungswertes, höchstens jedoch 3.153,00 EUR, zu gewähren (siehe Anlage);

7. Dem Polizei-Sportverein Union Neumünster v. 1973 e. V. ist für den Neubau einer Garage als Unterstand eine Beihilfe gemäß Ziffer 3.2 der Sportförderungsgrundsätze in Höhe von 25 % des Anschaffungswertes, höchstens jedoch 4.230,00 EUR, zu gewähren (siehe Anlage);

8. Dem T.S.V. Gadeland v. 1920 e. V. ist für die Erneuerung der Flutlichtanlage eine Beihilfe gemäß Ziffer 3.2 der Sportförderungsgrundsätze in Höhe von höchstens 5.000,00 EUR, wie beantragt, zu gewähren (siehe Anlage).

ISEK:

Bewegungsfreundliche Stadt sein, in der sportliche Interessen und Bewegungswünsche gezielt gefördert werden

Finanzielle Auswirkungen:

Die Investitionsförderung kann im Rahmen der hierfür im laufenden Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel (Produktkonten 421010100.781700 und 421010100.5318150) erfolgen.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- Ja - positiv
- Ja - negativ
- Nein

B e g r ü n d u n g :

Gemäß Sportfördervertrag stehen dem Sport für die Jahre 2019 bis 2022 Investitionsfördermittel von jährlich 50.000 EUR zur Verfügung. Unter Berücksichtigung der in 2020 nicht verbrauchten Mittel (77.202,52 EUR) können für Investitionsvorhaben der Sportvereine und -verbände im Jahr 2021 insgesamt

127.202,52 EUR

ausgeschüttet werden.

Die bis zum 30.04.2021 (1. Förderperiode) eingereichten, entscheidungsreifen Anträge haben ein Fördervolumen in Höhe von

48.942,00 EUR

ergeben.

Davon entfällt auf die durch die Verwaltung zu entscheidenden Anträge eine Fördersumme in Höhe von 7.014,00 EUR (siehe Vorlage 0374/2018/MV) und auf die in dieser Vorlage durch den Schul-, Kultur- und Sportausschuss zu entscheidenden Anträge eine Fördersumme von 41.928,00 EUR.

Für die 2. Förderperiode des Jahres 2021 (Einreichungsfrist 30.09.2021) stehen damit noch grundsätzlich

78.260,52 EUR

zur Verfügung.

In Vertretung

Carsten Hillgruber
Erster Stadtrat